

Der Fahrschul-Profi

Ausgabe Nr. 2/2019 • DEGENER Verlag GmbH • Hannover

FACHINFORMATION FÜR DEN ERFOLGREICHEN FAHRLEHRER

www.degener.de

JUNI 2019

INHALT

Dr. Dieter-L. Koch:

Wie geht es weiter mit der Automatik-Regelung in der Fahrausbildung? 1

Peter Breun-Goerke:

Wettbewerbsrecht – die 5 häufigsten Fehler und wie man sie vermeidet 2

Volker Uffacker:

IHK: Geänderte Systematik zur Durchführung und Bewertung der beschleunigten Grundqualifikationsprüfung! 7

Berufskraftfahrer:

Die „neue“ IHK-Prüfung seit März 2019 8

BKF-Aktuell:

Anti-Allergie-Präparate beeinflussen die Fahrtüchtigkeit 8

EDITORIAL

Planvoll in die mobile Zukunft!

Die Auswahl an unterschiedlich angetriebenen Fahrzeugen wächst stetig weiter. Viele Fahrlehrer würden deshalb auch gern Elektrofahrzeuge in die zeitgemäße Ausbildung als Prüfungsfahrzeug mit einbeziehen, sehen sich aber durch die aktuell geltende Automatik-Beschränkung gehemmt: Lohnt sich die Anschaffung dieser Spezies? Locket die Automatik-Beschränkung ausreichend Fahrschülerinnen und Fahrschüler an? Interessante Ansätze, wie etwa die Handhabung in Frankreich – nach Bedarf Schalt-Fahrstunden an die Ausbildung dranzuhängen – zu übernehmen, liefern Verbände und der Berufsstand schon länger. An praxisnahen und umsetzbaren Ideen mangelt es also nicht.

Ein überraschender Impuls in diese Richtung kommt gerade von der EU-Kommission, die eine Kompromisslösung in Aussicht stellt (Seite 2). Inwiefern und wann sie in Kraft tritt, bleibt abzuwarten. Ebenso wie die Reaktion der Fahrlehrer und Fahrschüler, die mit der geplanten Lösung dann umgehen müssen. Ob die zweite Prüfung auf einem Schaltwagen genügend Klientel anzieht?

Beim Lesen dieser Ausgabe wünschen wir Ihnen viel Spaß und sind mit Ihnen gemeinsam gespannt auf die weitere Entwicklung der von uns angeschnittenen Themen.

Ihre DEGENER-Redaktion

www.degener.de



DEGENER
85 JAHRE
1934–2019

EXKLUSIV IM INTERVIEW

MdEP Dr. Dieter-L. Koch, Europaabgeordneter und Vizepräsident im Ausschuss für Verkehr und Touristik in Brüssel

Wie geht es weiter mit der Automatik-Regelung in der Fahrausbildung?

Frage: Grundlage für die Nutzung von Elektrofahrzeugen durch zukünftige Autofahrerinnen und Autofahrer in Deutschland ist eine qualitativ hochwertige Fahrschul-Ausbildung! Woran liegt es, dass die Europäische Union sich mit der Formulierung einer an die technische Entwicklung angepassten Automatikregelung so schwer tut?

Antwort: Das wäre eine Frage, die Ihnen die Kommission besser beantworten könnte als ich. Ich weiß jedenfalls, dass sich die Kommission dessen bewusst ist, dass es ein Problem gibt und sie an einer Lösung arbeitet. Wann genau damit zu rechnen ist, ist jedoch schwer abzusehen.

Für mich ist es jedenfalls essentiell, dass, egal welche Lösung die Kommission vorschlagen wird, es zu keiner Verschlechterung für die Straßenverkehrssicherheit kommt. Wenn man ein Auto mit Automatik gewöhnt ist und nie ein Fahrzeug mit (Gang-)Schaltung gefahren ist, dann kann es durchaus dazu kommen, dass durch eine unsichere Fahrweise die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Ich bin deshalb der Überzeugung, dass bei Fahrstunden sowohl Fahrzeuge mit Schaltung als auch solche mit Automatik zur Verfügung stehen sollten, damit beides erlernt werden kann.

Frage: Der technologische Wandel und die gesellschaftlichen Veränderungen sind enorm! – Was empfehlen Sie den Fahrschulen für die Zukunft?

Antwort: Die Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins sollte versuchen,

ebenfalls neueste technische und elektronische Entwicklungen zu umfassen. Wir haben auf europäischer Ebene den verpflichtenden Einbau von sicherheitsrelevanten Fahrerassistenzsystemen in Neufahrzeuge vorgeschrieben. Ich würde deshalb den Fahrschulen dringend empfehlen, auch den Umgang mit Fahrerassistenzsystemen in die Ausbildung einzubauen. Sie sind wie stille Beifahrer, die den Fahrer in brenzligen Situationen warnen und, wie z. B. beim automatischen Notbremsassistenten, sogar die Bremsung selbstständig einleiten. Aber man sollte als Fahrer „seine Beifahrer“ mit ihren Wirkungsweisen und Grenzen kennen!

Nichtsdestotrotz übernehmen diese Fahrerassistenzsysteme nicht die Kontrolle, was bedeutet, dass die Systeme alle übersteuerbar sind. Der Umgang hiermit sollte deshalb auch eine Rolle in der Ausbildung spielen.

Des Weiteren werden immer mehr Fahrzeuge mit anderen Fahrzeugen bzw. mit der Infrastruktur kommunizieren. Einige Hinweise dazu und auch zu dem erhöhtem Ablenkungsfaktor Handy bzw. anderen Kommunikationsmitteln wären keine schlechte Idee. Die Ablenkung im Straßenverkehr durch technische Geräte ist ein leider steigender Trend. Obwohl in Deutschland bereits Kampagnen wie „TippTippTot“ vom DVR mit drastischen Warnplakaten vor dieser Gefahr der Ablenkung warnen, sind sich viele Menschen des Ausmaßes dieser Gefahr nicht bewusst. Hinweise dazu wird es sicherlich bereits in den Fahrschulen geben, aber meines Erachtens sollte dieses Thema besser zwei Mal als nur ein Mal angesprochen werden.



Dr.-Ing. Dieter L. Koch, MdEP. Der studierte Ingenieur und Architekt, „Gestalter“ mit vielen Schwerpunkten, will den Bürgern Europa näher bringen. Er engagiert sich u. a. als Europaabgeordneter und Vizepräsident im Ausschuss für Verkehr und Tourismus in Brüssel sowie regional in seiner Heimat Thüringen für Transport, Verkehr und Logistik. Überregional ist er auch für die Erhöhung der Verkehrssicherheit als neu gewähltes Vorstandsmitglied im Deutschen Verkehrssicherheitsrat tätig.

Zudem würde ich den Fahrschulen empfehlen, Fragen des Kraftstoffsparenden Fahrens ebenfalls in die Ausbildung mit einzubauen. Steigenden Spritpreisen und der Forderung nach umweltfreundlichen Fahrzeugen kann man schon mit wenigen Schritten entgegenkommen, indem die Fahranfänger von Beginn an darin geschult werden, wie beim Fahren Kraftstoff gespart werden kann.

Frage: Wenn Sie persönlich nur einen Wunsch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Europa frei hätten, welcher wäre das?

Antwort: Ich würde mir wünschen, dass die EU, aber vor allem die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Städten, Kommunen und Gemeinden mehr in Aufklärungskampagnen,

lebenslange Verkehrserziehung und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit investieren, damit nicht nur die Anzahl der Verkehrstoten im Sinne des Vision-Zero-Ziels, sondern auch die der schwer Verletzten in Deutschland und europaweit auf beinahe Null gebracht werden kann.

Bildung ist das A und O unserer Gesellschaft. Sie darf sich nicht nur auf die Schul- und Berufsbildung beschränken, sondern sollte alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, des Umgangs miteinander, umfassen. Die (Aus-)Bildung zu rücksichtsvollen, vorausschauenden und aufmerksamen Fahrern ist ein wichtiger Part.

Das Interview führte Hans-Joachim Reimann, Chefredaktion DEGENER Verlag GmbH

AKTUELL

Fahreignungsseminar – Zahlen 2018

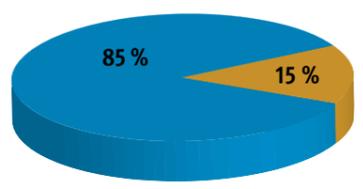
Das Kraftfahrt-Bundesamt legt die aktuellen Zahlen der Teilnehmer an Fahreignungsseminaren (FeS) für das Jahr 2018 vor. Von insgesamt 3737 Teilnehmern überwiegt der Anteil der Männer (3141) bei FeS mit Punkteabbau gegenüber den Frauen (549) deutlich.

Ganz weit vorn liegen Männer bis 24 Jahre (111), deren Anteil sieben Mal so hoch ist wie bei gleichaltrigen Frauen (16). Bei der Altersgruppe 45 – 54 Jahre sind es immerhin noch 4 Mal so viel Männer (957) wie Frauen (234). Überproportional gering ist dagegen generell die Teilnahme an FeS, wo kein

Punkteabbau möglich ist, weil mehr als 5 Punkte im Fahreignungsregister angesammelt wurden. Von insgesamt 221 Teilnehmern machen Männer (199) das Zehnfache der Frauen (20) aus.

Heraus stechen die 45- bis 54-Jährigen, sowohl männlich als auch weiblich, die die größte Teilnehmerzahl an FeS allgemein aufweisen.

Anteil FeS-Teilnehmer m/w mit Punkteabbau



■ Männer ■ Frauen

FAHRSCHULPRAXIS

Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke

Wettbewerbsrecht – die 5 häufigsten Fehler und wie man sie vermeidet

Ein Fehler bei der Werbung einer Fahrschule ist nicht nur ärgerlich, er kann auch richtig Geld kosten, wenn man dafür eine Abmahnung bekommt. Dann muss man nicht nur eine Unterlassungserklärung unterschreiben, mit der man sich verpflichtet, den Fehler nicht zu wiederholen, man muss diese Abmahnung als Verursacher des Ganzen auch bezahlen. Da kommt leicht ein Betrag von 300 bis zu 600 Euro zusammen, der die Sache noch ärgerlicher macht.

In der Praxis kommen einige Fehler immer wieder vor, sodass man neben vielen anderen aber doch folgende 5 Gruppen bilden kann, bei denen Fahrschulen bei der Planung und Gestaltung von Werbung vorsichtig sein sollten:

1. Werbung im Internet – Werbung im Internet, sei es auf einer Homepage oder auch in sozialen Medien wie Facebook, setzt voraus, dass die jeweiligen Seiten der Fahrschule ein Impressum aufweisen, aus dem sich ergibt, wer hinter den angebotenen Dienstleistungen steckt. Neben Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gehört in das Impressum einer Fahrschule auch immer die Angabe der Aufsichtsbehörde, das ist die Erlaubnisbehörde nach § 50 Fahrlehrergesetz. Es reicht, den Namen der Behörde und deren Sitz anzugeben (z. B. Kreisverwaltungsreferat München), diese Angabe ist aber zwingend erforderlich und wird gerne vergessen. Der EU-Gesetzgeber verlangt auch die Erfüllung verschiedener Informationspflichten wie den Hinweis auf die so genannte OS-Plattform oder eine



Peter Breun-Goerke, Rechtsanwalt, seit 1993 Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, Syndikusrechtsanwalt und Fachautor. Veröffentlichte Ende 2018 sein überarbeitetes Werk im DEGENER Verlag „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“.

Erklärung zur Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung, die man sinnvoll ebenfalls im Impressum unterbringt.

Denken Sie bitte auch daran, dass für die sozialen Medien, aber auch auf Vermittlungsplattformen dieselben Regeln gelten wie für Ihre Homepage oder die Werbeflyer: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Achten sollte man insbesondere immer darauf, dass die Informationen vollständig, verständlich und lesbar sind.

Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Homepage aktuell halten und Änderungen von Führerscheinklassen und Seminarangeboten dann im Internet auch umsetzen. Leistungen, die Sie so oder gar nicht mehr erbringen können, im Internet aber ankündigen, begründen den Vorwurf der irreführenden Werbung.

2. Preiswerbung – Preiswerbung ist immer noch die häufigste Fehlerquelle bei der Werbung von Fahrschulen. Hier ist also besondere Vorsicht geboten. Wenn Sie im Internet Werbung machen, müssen Sie keine Preise angeben. Wenn Sie aber mit Preisen werben, verlangt das Fahrlehrergesetz schon seit seiner Einführung bestimmte Pflichtangaben. Dazu gehören der Grundbetrag, das Entgelt für die Fahrstunde zu 45 Minuten ebenso wie das Entgelt für die Vorstellung zur theoretischen und praktischen Prüfung.

So genannte Aktionswerbung, bei der Sie aus beliebigem Anlass z. B. für einen Monat den Grundbetrag senken, sind der wichtigste Fall, bei dem man daran denken muss, neben dem reduzierten Grundbetrag auch die Fahrstundenpreise und die Vorstellungsentgelte anzugeben.

3. Gutscheine – Ein immer noch beliebtes Werbemittel sind Gutscheine, gegen dessen Vorlage der Verbraucher Vergünstigungen auch in einer Fahrschule erhalten kann.

Wichtig bei der Werbung und Gestaltung von Gutscheinen ist, dass wegen der Transparenz die Bedingungen für die Einlösung des Gutscheins genannt sein müssen. Bis wann muss ich den Gutschein vorlegen? Die Einlösung erfolgt nur bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Es wird nur ein Gutschein pro Vertrag angerechnet. Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen. Das sind einige der Standardbedingungen, die in der Werbung zu nennen sind.

4. Werbung an Schulen – Werbung an Schulen ist mit Ausnahme des Bundeslandes Berlin verboten. Dazu gibt es zwar sehr unterschiedliche Regeln, aber das Ergebnis ist immer das gleiche: Wirtschaftswerbung an einer Schule ist nicht erlaubt. Und lassen Sie sich bitte auch nicht dazu überreden, Werbeanzeigen auf Wasserspendern oder Infotafeln zu schalten, die in Schulen aufgestellt werden. Auch diese Werbung ist nicht zulässig und wird nach einer Beschwerde entfernt, ohne dass die Hoffnung besteht, dass Sie die Kosten erstattet bekommen. Das Werbeverbot an Schulen kann auch nicht umgangen werden.

5. Intensiv- und Ferienkurse – Die zeitliche Entkopplung von Theorie und Praxis wird derzeit intensiv diskutiert. Ebenso die Frage, ob die Verdichtung des theoretischen Unterrichts in Ferien- und Intensivkursen pädagogisch sinnvoll ist. Wettbewerbsrechtlich problematisch werden Intensivkurse dann, wenn sie unter Verstoß gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften angeboten werden.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Fahrschule mehr als 2 theoretische Unterrichtseinheiten am Tag ankündigt und auch durchführt. Erst im August 2018 hat das Oberlandesgericht Hamm in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Grundsatzverfahren nochmals bestätigt, dass die in § 4 Abs. 6 der Fahrchulerausbildungsordnung vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahme bei solchen Kursen gerade nicht vorliegt und nur 2 Unterrichtseinheiten am Tag zugelassen sind.

Zu diesen, aber auch vielen anderen Themen aus der Werbepaxis von Fahrschulen enthält mein Buch „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ wichtige Hinweise, die Ihnen helfen sollen, Fehler zu vermeiden.

AKTUELL

Automatik: Ein Schritt weiter!

Nach Aussage von Ministerialrätin Renate Bartelt-Lehrfeld (Referatsleitung StV 15 im BMVI) soll die Automatikregelung bald gekippt werden. Sie bestätigte, sie habe die mündliche Zusage der EU-Kommission bekommen, dass es eine Kompromissregelung geben soll: Direkt im Anschluss an die Automatikprüfung soll demnach eine niedrigschwellig angelegte „Prüfung/Schulung“ mit Schaltgetriebe möglich sein. Die Prüfung könne von staatlich zugelassenen Stellen wie etwa Prüforganisationen, aber auch von Fahrschulen abgenommen werden (ähnlich wie bei B96).

Die Fahrschüler bekämen dann direkt den Führerschein ohne Schlüsselzahl ausgehändigt. Wenn die Schalt-„Prüfung/Schulung“ erst später abgelegt wird, bestünde die Möglichkeit, zunächst einen vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung (mit der Schlüsselzahl 78) zu erhalten. „Das habe ich von der EU-Kommission mündlich mitgeteilt bekommen! Ich gehe davon aus, dass das BMVI kurzfristig eine schriftliche Bestätigung aus Brüssel bekommen wird, in dem die genauen Umsetzungsbedingungen aufgeführt sind! Danach hoffen wir, dass die Umsetzung ins nationale Recht noch in diesem Jahr gelingen wird,“ kündigt Frau Bartelt-Lehrfeld an.

Dieter Quentin, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (BVF):

„Wir begrüßen diese Entwicklung außerordentlich! Es zeigt den Erfolg langjähriger und gemeinsamer Bemühungen mit dem BMVI, in denen ebenfalls die BVF über die Europäische Fahrlehrer-Assoziation aktiv war. Nun geht es um die gemeinsame praxisgerechte und möglichst unbürokratische Umsetzung!“

AKTUELL

AM15 bundesweit

Der Bundesrat sieht vor, dass alle Bundesländer ermächtigt werden sollen, das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM dauerhaft auf 15 Jahre abzusenken. Jedes Bundesland kann dann selbst entscheiden, ob es den Mopedführerschein mit 15 erlaubt. Im Vergleich zur Mofa-Prüfbescheinigung beinhaltet die Fahrerlaubnis der Klasse AM immerhin eine qualifizierte Fahrschul-Ausbildung inklusive theoretischer und praktischer Prüfung. In Sachsen-Anhalt läuft der Modellversuch bereits seit 2013. Dann kamen Brandenburg und Thüringen zeitgleich, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Vertreter dieser Länder berichten von positiven Erfahrungen. Die Modellversuche sind bis Ende 2020 befristet.

ANZEIGE

Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer

Welche Werbemethoden und -aussagen sind aktuell überhaupt zulässig? Das Praxis-Handbuch „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ verschafft Ihnen als Fahrschulunternehmer Durchblick durch über die Regeln, die bei der Werbung gelten. Klar und deutlich werden die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung eröffneten Spielräume erläutert. Das Werk zeigt Ihnen anhand bebildeter Beispiele aus der täglichen Praxis, wie Sie kostspielige Fehler vermeiden können.

Und es ist für Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes gleichermaßen geeignet:

- Welche Gesetze gelten im Wettbewerbsrecht?
- Was ist bei der Werbung im Internet zu beachten?
- Welche Stolperfallen verbergen sich hinter Gutscheinkampagnen?
- Was ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wie betrifft sie mich?

Neu: Stichworte am Textrand vereinfachen das Auffinden der gewünschten Informationen. Daneben zeigen realistische Praxisbeispiele, was zulässig oder unzulässig ist. Kompetent und übersichtlich für die Praxis aufbereitet von Syndikusrechtsanwalt Peter Breun-Goerke.

NEU! Komplett überarbeitete 3. Auflage



DEGENER-Artikel-Nr. 23810

www.volkswagen-fahrschule.de



Macht Fahrschüler zu Fans.

Der Tiguan als Fahrschulfahrzeug.

Eine mitreißende Formensprache. Überlegene Fahreigenschaften. Fortschrittliche Systeme – für Fahrschüler gibt es im neuen Tiguan immer wieder viel zu entdecken. So aufregend neu und innovativ, dass man es sofort weitererzählen muss.

Mehr unter: www.volkswagen-fahrschule.de
Stand 05/2019



Volkswagen

Der DEGENER Verlag feiert sein 85-jähriges Bestehen

Familie – Tradition – Unternehmergeist • Teil 2 – Starke Frauen an der Spitze

STVO-Änderung, Overhead-Folien

Anfang der 70er Jahre tritt eine neue Straßenverkehrsordnung in Kraft, die ihre angestaubte Vorgängerin komplett ersetzt. Das erfordert eine grundlegende Anpassung der zahlreichen Lehrmittel. Daneben sorgt der Siegeszug der Overhead-Projektoren für eine Ausweitung des Bildanteils. Schaubilder und immer mehr Realfotos ersetzen die bis dahin verwendeten Grafiken.



Im neuen Lehrbuch „gelernt – geprüft – bestanden“ werden ab 1974 erstmals nachträglich kolorierte amtliche Fotos abgedruckt.

Das Fahrlehrergesetz bestimmt 1976 den Ausbildungslehrgang in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte als neue Mindestvoraussetzung für den Fahrlehrerberuf und die Ende der 70er Jahre zunächst im Modellversuch getesteten „Dachschilder“ werden bald zum festen Bestandteil des DEGENER Angebotes für die Fahrschulausstattung.



Neue Akzente im Fachverlag

Im Straßenverkehrsrecht verbessern die Einführung der Gurtpflicht (1974 vorn, 1979 hinten) und des Motorrad-Schutzhelms die passive Sicherheit der Verkehrsteilnehmer – während die Aufnahme einer energiesparenden Fahrweise in die Prüfbogen und die Einführung der Abgassonderuntersuchung (ASU) erste Aktivitäten in Richtung Umweltschutz für Kraftfahrzeuge markiert. Unterdessen bringt sich Gloria Degener zunächst an der Seite ihrer Mutter Elisabeta zunehmend aktiv in die Unternehmensführung ein. Gemeinsam mit einem kompetenten Redaktions- und Vertriebsteam setzt die Tochter des Firmengründers neue Akzente im unternehmerischen Innovationen.

Erste Computer-Erfahrungen

Im Jahr 1984 feiert das Unternehmen sein 50-jähriges Bestehen, während sich mit der Computer-Technologie ein neues Geschäftsfeld für den Verlag erschließt: Verwaltungssoftware für Fahrschulen. Die Verlagsführung beginnt sofort mit der Entwicklung der hauseigenen Software für Fahrschulen unter der Bezeichnung „DEGENER Abrechnungs-, Verwaltungs- und Informations-Diskette“, kurz: DAVID.

Das Programm, das die Arbeit im Fahrschulbüro auf lange Sicht nachhaltig verändern soll, feiert Premiere auf der IAA 1985. Heute ist die gesamte Fahrschulverwaltung ohne Computersysteme und speziell auf die Branche abgestimmte Software gar nicht mehr vorstellbar.



Das Lehrbuch als Standard

ABS setzt ab Mitte der 80er Jahre als Serienausstattung einen neuen Standard in der aktiven Fahrsicherheit und der Führerschein auf Probe in „EG-Rosa“ wird eingeführt. Die Laienausbildung wird untersagt und die Teilnahme am theoretischen Unterricht zur Pflicht.

DEGENER reagiert auf die Aufwertung des Theorieunterrichts und verpflichtet 1987 den Pädagogik-Professor Dr. Hellmut Lamszus als neuen Lehrbuch-Autor. U.a. verantwortlich für das Curriculum der Fahrlehrerverbände, setzt er unter dem neuen Buchtitel „Pkw fahren“ neue Akzente in den Bereichen „Emotionen beim Fahren“, „Persönliche Voraussetzungen“ und „Fahrertypen“.

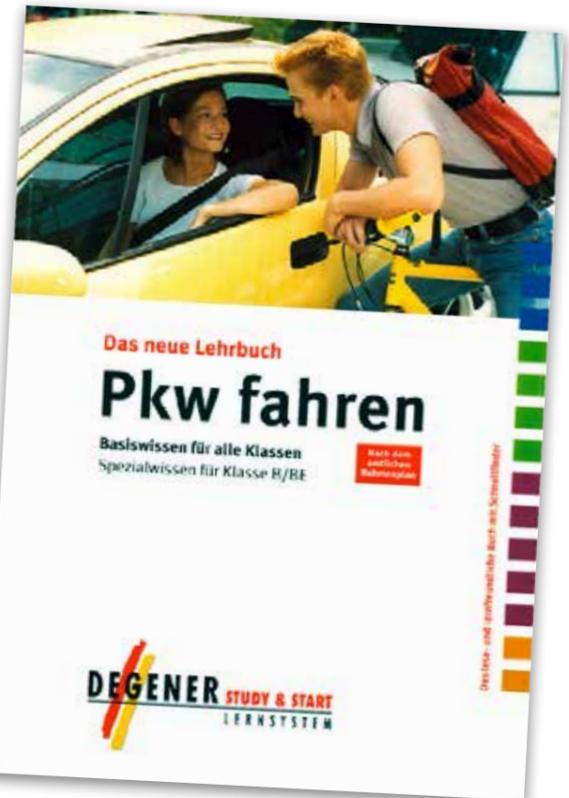
Die Ära SCAN & TEACH®

Anfang der 90er Jahre erscheint der neue amtliche Prüfungsfragenkatalog, der nun auch sämtliche amtlichen Falschantworten enthält. DEGENER nutzt freiwerdende Kapazitäten für ein neues Lehrbuch unter dem Titel „Lkw fahren“. Dessen markiger Sprücheklopfer, Toni Trucker, avanciert rasch zum Markenzeichen. Außerdem arbeitet der Verlag unter

DEGENER

85 JAHRE

1934–2019



Das neue Lehrbuch im DIN A 4 Format wird in den goern zum neuen Markenzeichen des Verlags.

strengster Geheimhaltung an einer Neuentwicklung: 1995 präsentiert DEGENER exklusiv das erste CD-i-Programm für den Fahrschulunterricht, ausgestattet mit dem leicht zu bedienenden CD-i-Player, einem Scanner, der Software auf CD-i sowie einem ausgedruckten Leitfaden.

Mit SCAN & TEACH® können die Fahrlehrer erstmals den gesamten Theorieunterricht mit Fotos, Filmen und animierten Beiträgen über das Fernsehgerät bereichern. Eine Entwicklung, die den Theorieunterricht revolutioniert – und bis heute nachhaltig verändert hat.



Lesen Sie in der nächsten Ausgabe die Fortsetzung der Verlagsgeschichte in der 3. Generation und die Herausforderungen zur Jahrtausendwende ...



Expansion und Aufbruch: Umzug in die Ikarusallee

Das Ende der Achtzigerjahre markiert in vieler Hinsicht einen Neuanfang: Der Verlag ist gerade erst in die größeren Räumlichkeiten an der Ikarusallee umgezogen, da sorgt die politische Wende im Osten für einen unerwarteten Boom. Das hannoversche Unternehmen reagiert sofort auf den immensen Nachholbedarf: Neben einer massiven Produktionssteigerung am neuen Standort organisiert der Fachverlag umfangreiche Informationsveranstaltungen für die Fahrlehrerschaft in der „Noch-DDR“. Höhepunkt wird eine Veranstaltung in Leipzig, für die der Verlag eigens die Messehalle 7 für etwa 2500 interessierte Fahrlehrer angemietet hat.

ANZEIGE

UNVERZICHTBARE FACHBÜCHER

» Ausbildung – Fortbildung – Vertiefung. Das Grundlagenwerk für Fahrlehrer «

Kompetenzbereich VERKEHRSSVERHALTEN



Verkehrsverhaltenslehre für Fahrlehrer I
Artikel-Nr. 23801



Die Zukunft der Gefahrenlehre in der Fahrschulbildung
Artikel-Nr. 23425

Kompetenzbereich RECHT



Recht für Fahrlehrer
Artikel-Nr. 23805



StVO – Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO
Artikel-Nr. 1516-16D



Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer
Artikel-Nr. 23810

Kompetenzbereich TECHNIK



Technik für Fahrlehrer I
Artikel-Nr. 23806



Technik für Fahrlehrer II
Artikel-Nr. 23807

Kompetenzbereich UNTERRICHTEN



Fahrschulpädagogik – Blickschulung im praktischen Unterricht
Artikel-Nr. 23420



Verkehrspädagogik
Artikel-Nr. 23820



Theoretischen Fahrschulunterricht erfolgreich gestalten
Artikel-Nr. 23410

Kompetenzbereich ERZIEHEN



Wie ticken wir Menschen?
Artikel-Nr. 23502



DEGENER

ANZEIGE

**Wir vermieten, was Ihr Kerngeschäft belebt:
Nutzfahrzeuge. An 4 Standorten in Deutschland. Also bestimmt auch in Ihrer Nähe.**



Da wir aus Leidenschaft mobilisieren, bieten wir dazu auch den professionellen Rund-Um-Service für Ihr Unternehmen.
- Zeitgemäße Fahrzeuge in Form von Fahrschul-LKW und Bussen - je nach Bedarf in **Kurz- oder Langzeitmiete** zu Top-Konditionen
- Klassen: B-C1-C1E - C-CE-D-D1, **Bundesweite Zustellung**
- **Unsere Mietstützpunkte in Ihrer Nähe:**
Zentralstützpunkt: Bergheim, Niederlassung Süd: Gersthofen, Niederlassung Ost: Dessau, Niederlassung Mitte: Heilbronn



Neben der Vermietung bieten wir auch Nutzfahrzeuge zum Kauf, Leasing oder Finanzierung an. Aus unseren aktuellen Angeboten:

MAN TGX 26.420 XXL, Neufahrzeug, diverse Farben

Preis auf Anfrage

fahrschultrucks.de

Pfeiffer & Bündgens GmbH, Tel.: 0 22 71 - 49 64 00, info@fahrschultrucks.de, www.fahrschultrucks.de

ANZEIGE

Die SBH West schaltet einen Gang höher

Mit dem Kauf der Becker-Gruppe durch die SBH West GmbH fusionierten Anfang des Jahres 2019 zwei PS-starke Branchengrößen im Bereich Fahrschule und Weiterbildung.



Sven Kramer und Harald Meyer-Hess, der Fahrschulleiter der SBH-Fahrschule, testen das Handling des nächsten LKW-Simulators.



Das in Hagen ansässige Familienunternehmen Becker ist eine regionale Instanz als Fahrschule und Bildungszentrum rund um berufliche Weiterbildung und Qualifizierung in der Logistikbranche.

Circa 450 Fahrschülerinnen und Fahrschüler der unterschiedlichsten Klassen werden aktuell an PKW, LKW oder Bus zur Führerscheinprüfung geführt. Viele von ihnen absolvieren gleichzeitig eine Qualifizierung zum

Berufskraftfahrer für den Personen- oder Güterverkehr.

Dem nicht abreißen den Bedarf an Berufskraftfahrern wirkt auch die SBH West entgegen, die ebenfalls seit 40 Jahren Fachkräfte für Handel, Logistik und Gewerbe ausbildet. An 70 Standorten in ganz NRW mit 1000 Beschäftigten zählt sie zu den größten Bildungsanbietern des Landes. „Trotz der Zukunftsprognosen von selbst fahrenden Kraftfahrzeugen

sehen wir noch lange den weiterhin steigenden Bedarf nach Fachpersonal im Berufskraftverkehr.“ erläutert Peter Niemann, Geschäftsführer der SBH West GmbH.

Die Vermittlungsquote unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Beschäftigung liegt bei annähernd 100 Prozent, sodass man zu Beginn einer Qualifizierung zum Berufskraftfahrer mit einem sicheren Job auf dem ersten Arbeitsmarkt rechnen kann.

„Wir wollen bei Bedarf unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit berufsvorbereitenden Sprachkursen und einem zusätzlichen Training an Fahrzeugsimulatoren so viel Sicherheit mitgeben, dass sie nicht nur erfolgreich durch die IHK-Prüfung gehen, sondern souveräne Fahrerinnen und Fahrer im späteren Berufsalltag werden“, sagt Sven Kramer, verantwortlich für den SBH-Fahrschulbereich.

Auf diese Expertise bauen auch die

örtlichen Agenturen für Arbeit und fördern für Arbeitssuchende die notwendige mehrmonatige Qualifizierung.

„Dieses Wachstumsfeld können wir jetzt mit den Hagener Kolleginnen und Kollegen, der ebenfalls zur SBH-Gruppe gehörenden Fahrerakademie Paderborn und den SBH-Fahrschulen im Herzen des Ruhrgebiets weiter ausbauen“, freut sich Geschäftsführer Peter Niemann über die aktuelle Entwicklung.

Die SBH-Fahrschule bedient, genauso wie die Becker-Gruppe in Hagen und die Fahrerakademie Paderborn, alle Klassen. Durch die neue Flexibilität beim Einsatz von Fahrzeugen und Fahrlehrern können Engpässe vermieden werden.



FAHRERAKADEMIE
PADERBORN

Paderborn

www.fahrerakademie.de

BECKER
GRUPPE

Hagen | Iserlohn | Lüdenscheid

www.beckergruppe.com

SBH FAHRSCHULE
WEST

Gelsenkirchen | Wesel | Münster

www.fahrschule-sbh.de

EXKLUSIV IM INTERVIEW

Volker Uflacker, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

IHK: Geänderte Systematik zur Durchführung und Bewertung der beschleunigten Grundqualifikationsprüfung!

Frage: Sehr geehrter Herr Uflacker, die Industrie- und Handelskammern haben bis Ende letzten Jahres die Prüfungssatzungen geändert, um den Weg für eine geänderte Prüfungssystematik freizumachen. Bitte erläutern Sie unseren Lesern noch einmal die Hintergründe, die Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Prüfungsteilnehmer und deren Ausbildungsstätten.

Antwort: Wie in anderen Branchen auch, so macht die Digitalisierung auch vor den IHK-Prüfungen nicht halt. Seit ein paar Jahren ersetzen die Industrie- und Handelskammern sukzessive die klassischen Papierprüfungen durch digitalisierte Prüfungen am PC oder Tablet. Dies ist zwar sicherlich nicht für alle Prüfungen ohne weiteres möglich, aber die Prüfungen der beschleunigten Grundqualifikation bieten sich dafür bestens an. Die digitalisierte Darstellung der Prüfungsfragen ist allerdings nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist die automatisierte Auswertung der gegebenen Antworten. Hier stößt die Digitalisierung an ihre derzeit technisch machbaren Grenzen, da ca. 50 % der Prüfungsfragen ungebundene Fragen sind. Das heißt, für deren Beantwortung sind kurze Beschreibungen, Erläuterungen, Begründungen oder Aufzählungen notwendig. Diese Antworten müssen trotz fortschreitender Digitalisierung nach wie vor manuell durch die Prüfer gelesen und entsprechend bewertet werden. Ein Teil der neuen Prüfungssystematik ist, dass zum 1. März 2019 der Anteil der maschinell auswertbaren Prüfungsantworten von 50 % auf 70 % erhöht wurde.

Frage: Das heißt, der Anteil der Multiple-Choice-Fragen hat sich auf 70 % erhöht?

Antwort: Nein, die 70 % beziehen sich auf die maschinell auswertbaren Fragen. Wenn z. B. die Prüfungsfrage lautet: Wie hoch darf ein Lkw maximal sein und der Prüfungsteilnehmer muss eine entsprechende Meterangabe in ein Eingabefeld hinterlegen, dann ist das ja keine echte MC-Frage, sondern nur eine maschinell auswertbare Frage. Die gleiche Frage könnte man aber auch als Multiple-Choice-Frage mit vier oder auch fünf Antwortmöglichkeiten stellen. Dabei sind wir bereits bei der nächsten Neuerung. In der Vergangenheit konnte der Prüfungsteilnehmer sich darauf verlassen, dass bei Fragen mit Mehrfachantworten grundsätzlich

nur eine Antwort richtig ist. Nunmehr gibt es Fragen mit vier oder fünf Antwortmöglichkeiten. Bei vier Antwortmöglichkeiten ist immer nur eine, bei fünf Antwortmöglichkeiten sind immer zwei Antworten richtig. Die Prüfungsteilnehmer erkennen dies zusätzlich auch an den zu erreichbaren Punkten. Bei vier Antwortmöglichkeiten mit einer richtigen Antwort gibt es einen Punkt, bei fünf Antwortmöglichkeiten mit zwei richtigen Antworten gibt es entsprechend zwei Punkte. Eines sollte der Prüfungsteilnehmer aber immer vermeiden – mehr Antworten ankreuzen, als gefordert sind. Das Ergebnis wären nämlich in solchen Fällen null Punkte.

Frage: Wie werden denn die MC-Fragen mit fünf Antwortmöglichkeiten bewertet, bei denen der Prüfungsteilnehmer nur teilweise richtige Antworten ankreuzt?

Antwort: Im Gegensatz zu den Führerscheinprüfungen gilt hier nicht das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“. Das heißt, kreuzt der Teilnehmer eine richtige und eine falsche Antwort an, bekommt er für diese Aufgabe einen Punkt.

Frage: Wird es in Zukunft weitere Änderungen im Bewertungssystem geben?

Antwort: Die Änderungen der Prüfungssatzungen geben den IHKs zukünftig die notwendige Flexibilität, das Bewertungssystem den aktuellen Erfordernissen anzupassen. So heißt es z. B. in den neuen Satzungen: „Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.“ Aber keine Sorge, Änderungen an dem seit dem 1. März 2019 eingeführten Bewertungssystem würden langfristig angekündigt werden, damit u. a. auch die Lehrmittelverlage sich rechtzeitig darauf einstellen können.

Frage: Die Änderungen sind inzwischen zweieinhalb Monate in Kraft. Stellen Sie bereits jetzt Veränderungen in den Prüfungsergebnissen fest?

Antwort: Die DIHK-Bildungs GmbH als zentrales Prüfungsaufgabenerstellungsgremium hat sich zum Ziel gesetzt, die Prüfungsergebnisse ein halbes Jahr zu evaluieren, um mögliche Auswirkungen der Änderungen auf die Bestehensquoten erkennen zu können. In der Diskussion ist ggf. eine weitere Anhebung der maschinell aus-



Volker Uflacker, Fachwirt für Güterverkehr & Logistik, Fachwirt für Personenverkehr & Mobilität und Fahrlehrer aller Klassen, ist seit dem 1. April 2009 Mitarbeiter im Referat Verkehr, Stadt- und Regionalplanung in der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld. Er zeichnet verantwortlich für Prüfungen und Branchenbetreuung im Verkehrsgewerbe.

wertbaren Fragen, eventuell sogar auf 100 %. Aber bereits jetzt ist eine klare Tendenz in den Prüfungsergebnissen erkennbar, diese sind allgemein besser geworden.

Frage: Das heißt, der durch Fahrermangel gebeutelten Logistikbranche stehen zukünftig mehr frisch gebackene Kraftfahrer zur Verfügung?

Antwort: Kurzfristig erst einmal nicht, da sich nicht die Bestehensquoten signifikant erhöht haben, sondern die Teilnehmer bestehen nur mit einem etwas besseren Ergebnis als bisher. Hat bisher der überwiegende Teil mit 30+x Punkten bestanden, steht seit dem 1. März 2019 auffallend oft eine 40+x in den Ergebnisbescheiden. Mit dazu beigetragen hat sicherlich auch, dass alle Prüfungsfragen mit Unterstützung des Institutes für Textoptimierung GmbH noch einmal in Hinblick

auf die einfache Sprache angepasst wurden. Dies hilft insbesondere den Prüfungsteilnehmern mit Migrationshintergrund.

Allerdings könnte ich mir vorstellen, dass zukünftig mehr potentielle Bewerber die Chance bekommen, einen Bildungsgutschein von den Arbeitsagenturen und Jobcentern zu erhalten, denen dieser bisher aus Mangel an Erfolgsaussichten von vornherein verwehrt wurde.

Frage: Gelten die Änderungen im Bewertungssystem eigentlich nur für die beschleunigten Grundqualifikationen?

Antwort: Ja. Bei den großen Prüfungen, also den Grundqualifikationen, bleibt alles beim Alten.

Das Interview führte Hans-Joachim Reimann, Chefredaktion DEGENER Verlag GmbH

AKTUELL

E-Scooter kommen – künftig auf dem Radweg



Maximal 20 km/h dürfen E-Tretroller fahren.

In Kürze wird der kleine Flitzer auch bei uns zum Straßenbild gehören: Das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung für die Zulassung von Elektro-Tretrollern auf deutschen Straßen ist laut Bundeskabinett für den 15. Juni dieses Jahres vorgesehen. Das allerdings soll mit Einschränkungen geschehen. Demnach soll der E-Tretroller u. a. erst für Jugendliche ab 14 Jahren erlaubt sein, ohne Helmpflicht, ohne Fahrerlaubnis, maximal 20 km/h schnell, zulassungsfrei und ausschließlich auf Radwegen. Anders als das E-Bike wird er versicherungspflichtig sein. Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer strebte die zeitnahe Zulassung der neuen Fahrzeuge an, da sie gerade in Städten eine neue Lücke der Mobilität schließen sollen. International sind die Scooter dort schon länger unterwegs. Vereinzelt sind die Nutzungsbestimmungen nach schweren Unfällen auch schon verschärft worden.

AKTUELL

Gerhard von Bressendorf zum neuen DFA-Präsidenten gewählt

(Weilimdorf/23.5.2019) Die einleitenden Worte des stellvertretenden Präsidenten der Deutschen Fahrlehrer-Akademie e. V. (DFA), Dieter Quentin, der schon zum zweiten Mal die DFA-Mitgliederversammlung leitete, waren vielversprechend: „Ich freue mich, dass ich Sie hier und heute begrüßen darf und gleichzeitig wünsche ich mir die Neubesetzung für das Amt des Präsidenten der DFA!“ – Seine Worte nahmen die stimmberechtigten Teilnehmer sehr ernst. Gerhard von Bressendorf wurde zunächst als Präsident für ein Jahr und Frank Walkenhorst als neues Präsidiumsmitglied gewählt. Galt es doch an diesem Tag, die Institution für das Fahrlehrerwesen, verantwortlich z. B. für die Erstellung und Pflege curricularer Ausbildungsleitfäden, zu erhalten. Weiterhin wurden die Kandidatinnen und Kandidaten eines neu aufgestellten wissenschaftlichen Beirats gewählt: Dipl.-Psych. Barbara Alsleben, Dipl.-Päd. Claudia Ewers-Lauer, Dr. Peter Dauer, Dr. Jens Schade sowie Dipl.-Ing. Florian Schueler. /HJR

ANZEIGE

Fahrlehreraus- & Weiterbildungen

in Berlin, Bielefeld und Hannover

- Beginn Fahrlehrerausbildung BE 30.09.19, 16.03.20: Hannover
 - Fahrlehrer-Lehrgang CE 01.11.19
 - Basislehrgang Fahrlehrer CE und DE 2.12.19
 - Fahrlehrer-Lehrgang DE 6.1.20
 - Fahrlehrer-Lehrgang A 23.09.19
- Diese Lehrgänge finden in Hannover statt.

Fortbildung
Ausbildungsfahrlehrer 23.09.19

Weitere Informationen, auch zu unseren umfangreichen Fortbildungen:

www.norddeutsche-fahrlehrerakademie.de

Sie wollen sich verbessern?
Wir suchen an allen Standorten
dringend Fahrlehrer m/w

FERIENFAHRSCHULE
ZOLLNER
www.ferienfahrschule-zoellner.de



BERUFSKRAFTFAHRER

Die „neue“ IHK-Prüfung seit März 2019

Es hat sich mittlerweile schon herumgesprochen, dass sich etwas bei den IHK-Fragen für die beschleunigte Grundqualifikation geändert hat. In Fahrschulen und Ausbildungsstätten wurde viel diskutiert. „Kommen neue Fragen?“, „Was hat es mit den Mehrfachantworten auf sich?“, „Wie wird die Gewichtung der Fragen aussehen?“ – und nicht zuletzt auch die Frage: „Was bedeutet das für die Prüflinge?“ Auf alle diese Fragen liefert DEGENER eine klare Antwort.

Seit dem 01.03.2019 werden gemäß der neuen IHK-Satzungsänderung für die Prüfung in der beschleunigten Grundqualifikation folgende Änderungen umgesetzt.

Wie wird die Gewichtung der Fragen aussehen?

Mit der Satzungsänderung wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass der Anteil der maschinenauswertbaren Fragen erhöht werden kann. Die Fragen und Antworten bleiben an sich die gleichen. Was sich geändert hat, ist der Anteil der Multiple-Choice-Fragen an der Prüfung. Dieser wird von derzeit 50 % auf 70 % erhöht. Der Anteil der „Freitext-Fragen“ wird im Gegenzug auf 30 % reduziert.

Was hat es mit den Mehrfachantworten auf sich?

Die größte Veränderung gibt es bei der Anzahl der möglichen Antworten bei den Multiple-Choice-Fragen. Bislang waren bei jeder Frage immer vier Antwortmöglichkeiten gegeben. Jetzt gibt es auch Fragen mit fünf Antwortmöglichkeiten. Die Anzahl der möglichen richtigen Antworten wurde entsprechend angepasst.



Neue Regel: 5 Antwortmöglichkeiten = 2 richtige Antworten

In der Regel gilt: Vier Antwortmöglichkeiten gleich eine richtige Antwort, fünf Antwortmöglichkeiten gleich zwei richtige Antworten. Den eindeutigen Hinweis gibt die zu erreichende Punktzahl, die bei jeder Frage angegeben ist.

Richtig oder falsch – wofür gibt es Punkte?

Anders als beim „Alles-oder-nichts-Prinzip“ wie bei der Führerscheinprüfung, zählt in der IHK-Prüfung weiterhin jede richtige Antwort. Wird statt der zwei geforderten richtigen Antworten nur eine angekreuzt, gibt es dennoch einen Punkt.

BKF-Trainer 360°

Selbstverständlich ist der bewährte BKF-Trainer 360° entsprechend vorbereitet. Der stetig wachsende Fragen-Pool des BKF-Trainers beinhaltet Multiple-Choice-Fragen sowohl mit vier als auch mit fünf Antwortmöglichkeiten. Davon können eine oder mehrere richtig sein. Auch hier gilt: Vier Antwortmöglichkeiten gleich eine richtige Antwort, fünf Antwortmöglichkeiten gleich zwei richtige Antworten.

Das Verhältnis von Multiple-Choice und Freitext-Fragen wurde angepasst. Die Prüfungssimulation umfasst 70 % Multiple-Choice-Fragen und 30 % Freitext-Fragen.

Darüber hinaus haben wir auch die Auswertung der Prüfungssimulation komplett neu gestaltet. Alle Fragen wurden mit Bewertungspunkten versehen, die sich je nach Fragentyp und Anzahl der Antwortmöglichkei-

AUSWERTUNG DER PRÜFUNGSIMULATION		Ergebnis
20.03.2019 10:55	Katalog: Beschleunigte Grundqualifikation Fahrer/Trainer	
Ergebnis:	100% (beantwortet: 27)	33 von 42 Punkten
Die Nummern der falsch beantworteten Fragen sind:		
121 289 292 282 244 243 222 159 143 167 227		
Freitextfragen:	183 417 418 164 166	18 Punkte möglich
Bei korrekter Beantwortung erfolgt keine Bewertung, aber wenn durch einen Abgleich mit den korrekten Werten ausgewertet bzw. beurteilt werden.		

Klar und übersichtlich – die neue Auswertung im BKF-Trainer 360°

ten unterscheiden. Schon bei der Beantwortung der Fragen ist ersichtlich, wie viele Punkte bei der Frage erreicht werden können. Das vermittelt den Teilnehmenden einen Eindruck, wo man „gut Punkte sammeln kann“.

Darüber hinaus bekommt man einen guten Überblick über die Gewichtung der Fragen und kann dieses Wissen ins Prüfungstraining mit einbeziehen.

Abschließend zeigt der BKF-Trainer 360° in einer Auswertung, welche Multiple-Choice-Fragen richtig bzw. falsch beantwortet wurden. Übersichtlich wird dargestellt, wie viele Punkte durch den Multiple-Choice-Teil schon erreicht wurden. Parallel dazu zeigt die Auswertung, wie viele Freitext-Fragen in der Prüfung enthalten waren und wie viele Punkte hier im besten Fall erreicht werden könnten. Die Auswertung der Freitext-Fragen erfolgt dabei nicht automatisch: Sie müssen durch einen Abgleich mit den Musterlösungen selbst ausgewertet und beurteilt werden.

AUSBILDUNG

Vorschriften für den Personenverkehr

Der berufliche Alltag im professionellen Personenverkehr ist geprägt von zahlreichen gesetzlichen Regelungen, nationalen Verordnungen, europäischen Richtlinien und internationalen Übereinkommen. Daher ist es Busfahrer im Linien- oder im Gelegenheitsverkehr unerlässlich, die wichtigsten Vorschriften zu kennen und zu wissen, inwieweit Sie von den Regelungen betroffen sind. Dieser Band hilft dabei, den Überblick zu behalten, die komplexen juristischen Zusammenhänge zu verstehen und nachzuvollziehen. Schwierige Formulierungen der Gesetzestexte werden hier anschaulich, verständlich und praxisnah dargestellt.



Volker Weyen (Autor)

- PBefG
- BOKraft
- EWG-/EG-Übereinkommen
- Vereinbarungen und Abkommen zum internationalen Personenverkehr
- StVZO
- BKRfQG und BKRfQV

SOFORT LIEFERBAR!

DEGENER BKF-TEILNEHMERBAND
VORSCHRIFTEN FÜR DEN
PERSONENVERKEHR
Art.-Nr. 41406

IMPRESSUM

Der Fahrschul-Profi
Kostenloses Informationsfachblatt

DEGENER Verlag GmbH

Ikarusallee 34, 30179 Hannover
Tel. +49 (0)511 963 60-0
Fax +49 (0)511 63 51 22
info@degener.de
www.degener.de

Der Fahrschul-Profi und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Verlages verstößt gegen das Urheberrecht und ist strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, die damit gegebenenfalls verbundene Weitergabe an Dritte und die Einspeicherung in elektronische Systeme (Internet). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Abbildungen und Fotos übernimmt der Verlag keine Haftung. Kennlich gemachte Beiträge externer Autoren stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Ratschläge der Redaktion erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Haftungsausschluss: Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckexemplare hinausgeht, ist ausgeschlossen. Änderungen, insbesondere technischer Art oder rechtliche Änderungen, behalten wir uns vor.

BKF-AKTUELL

Anti-Allergie-Präparate beeinflussen die Fahrtüchtigkeit



Pünktlich zu Beginn des Frühlings leiden viele Menschen unter Pollenallergie und müssen gegen Symptome wie juckende Augen oder laufende Nase Medikamente einnehmen. Ebenfalls starke Allergiesymptome kann der Kontakt mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners,

einer kleinen Schmetterlingsraupe, auslösen. Nicht nur der direkte Kontakt, sondern auch abgebrochene Brennhaare, die durch Luftströmungen verbreitet werden, stellen eine Gefahr dar. In Regionen mit besonders starkem Aufkommen dieser Insektenart, wie etwa Bayern, warnt

sogar ein spezielles Gefahrzeichen die Verkehrsteilnehmer davor.

Bei der Einnahme von Anti-Allergie-Präparaten ist generell zu bedenken, dass sie müde machen und somit den Sekundenschlaf hinterm Steuer begünstigen können.

Etwa 22 Prozent der Deutschen leiden unter Heuschnupfen

Knapp die Hälfte der Betroffenen nutzt dann rezeptfreie (48 Prozent) und etwa jeder Vierte (25 Prozent) verschreibungspflichtige Medikamente (YouGov 2017). „Solche Anti-Allergie-Präparate können die kognitive Leistungsfähigkeit einschränken,



latente Müdigkeit hervorrufen und so auch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen“, erklärt Dr. Hans-Günter Weeß, Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM).

Müdigkeit erhöht das Unfallrisiko

Wer also bei Tempo 100 für nur drei Sekunden hinter dem Lenkrad einnickt, verpasst immerhin über 80 Meter der zurückgelegten Strecke. In dieser verhältnismäßig kurzen Zeit kann ein Verkehrsunfall verursacht und andere Menschen können gefährdet werden. Rund jeder vierte Autofahrer (26 Prozent) ist schon mindestens ein Mal beim Fahren eingeschlafen und hatte somit keine Kontrolle mehr über sein Auto (Deutscher Verkehrssicherheitsrat, DVR, 2016).

Quelle: DVR Deutscher Verkehrssicherheitsrat